

■ Stand: 05/2007

■ Best.-Nr. 431

BETRIEBSANWEISUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON HANDHUBWAGEN

Beim Umgang mit Handhubwagen sind Unfälle keine Seltenheit - das zeigen die Unfallanzeigen, die bei der Berufsgenossenschaft eingehen. Daher ist es wichtig, die Beschäftigten über die Gefährdungen beim Umgang mit Handhubwagen zu informieren. In der Praxis haben sich Betriebsanweisungen bewährt, die am Arbeitsplatz ausgehängt und für Unterweisungen verwendet werden können. Aus diesem Grund fordert die Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (BGV D27) in § 5:

- "(1) Der Unternehmer hat für den Betrieb von Flurförderzeugen eine Betriebsanweisung in schriftlicher Form zu erstellen.
- (2) Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisung beachtet wird.
- (4) Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten."

Dies gilt auch für die Benutzung von Handhubwagen. Die Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" weist darauf hin, dass die Betriebsanweisung unter anderem folgendes beinhalten soll:

- Angaben über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung,
- Hinweise auf den Betrieb von Regalanlagen mit Schmalgängen,
- Verpflichtung der Bediener, die vom Hersteller oder Lieferer mitgelieferte Betriebsanleitung zu beachten.

Grundlagen einer Betriebsanweisung für Handhubwagen sind:

- Betriebsanleitung des Herstellers,
- betriebliche bzw. örtliche Gegebenheiten.

Ein Muster für eine Betriebsanweisung für Handhubwagen finden auf der Rückseite.

Dieses Muster ist nur ein Vorschlag und muss auf die Gegebenheiten im Betrieb angepasst werden.

Informationen

Broschüre "Sicherheit durch Betriebsanweisungen" (BGI 578), erhältlich bei Wolters Kluwer GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied oder unter www.arbeitssicherheit.de

Betriebsanweisung für Handhubwagen

(gemäß §5 BGV D 27)

Betrieb/Abteilung

Otto GmbH

Arbeitsplatz/Tätigkeit Werkstatt I, Beladen von ...

(MUSTER)

ANWENDUNGSBEREICH

Betrieb von Handhubwagen mit Einweisung und Beauftragung.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Unkontrollierte Bewegungen durch unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen
- Umsturz
- Herabfallen von Lasten
- Anfahren von Personen und Einrichtungen

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Die Betriebsanleitungen für die Handhubwagen sind zu beachten.
- Die Handhubwagen sind nur von den Personen zu benutzen, die eingewiesen und beauftragt worden sind.
- Das „Rollerfahren“ ist mit dem Handhubwagen nicht erlaubt.
- Beim Bedienen von Handhubwagen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.
- Von Türen, Toren und Kreuzungen dürfen Lasten nur im Abstand von m (z. B. 5 m) abgestellt werden. Dies gilt nicht bei Regalen und den als Stellflächen besonders gekennzeichneten Bereichen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Werden an Handhubwagen Mängel festgestellt, so sind diese umgehend Herrn/Frau ... mitzuteilen, Herr/Frau entscheidet dann über weitere Maßnahmen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE

- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.
- Den Unfall unverzüglich melden (Tel.)

INSTANDHALTUNG; ENTSORGUNG

- Reinigungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur von den hierfür beauftragten Personen in der Werkstatt durchgeführt werden.